

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 51

Buchbesprechung: Über die Ausbildung einer Eskadron im Reiten und Exerzieren [von
Hertzberg]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durfte, war in Nieder-Steinmaur auf eine feindliche Vorpostenkompanie gestossen, welche zurückgieng, und marschierte dann, ohne jemanden zu treffen, auf Neerach und von dort, dem Gefechtslärm folgend, gegen den Hörberg.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Ausbildung einer Eskadron im Reiten und Exerzieren nebst einigen Anmerkungen über den Felddienst. Von Major von Hertzberg, Eskadronschef im 2. Rhein. Husaren-Regt. Nr. 9. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 1. 35.

Wir erwähnen die Broschüre gerne in unserm Blatte. Wie zu erwarten, passt der Herr Major alles der dreijährigen Dienstzeit unseres Nachbarstaates an. Es müssen daher seine Anweisungen über das Reiten für uns ausser Betracht fallen. Gleichwohl dürfte aber alles von Seite 21 ab Gesagte für unsere Reiteroffiziere von grossem Werte sein.

Hertzberg sagt nämlich — und das ist der rote Faden, der sich durch das Büchlein zieht — hauptsächlich, „wie man es nicht machen soll“, während fast alle Reglemente etc. sagen, „das und das muss gemacht werden“, das wie aber wird vergessen! — Jeder von uns hat seine Reglemente studieren müssen, es giebt sogar solche Leute, welche diese Büchlein stets bei sich haben, dieselben auswendig lernen; mehr wird man wohl aber in der Praxis lernen und durch das Studium eines so natürlich gehaltenen Büchleins, wie es heute vor uns liegt, das zu durchlesen niemandem schwer fallen, noch Zeit rauben würde.

Ich weise in erster Linie darauf hin, wie Major v. Hertzberg die Stallpflege bespricht. Dragoner sein genügt nicht, wir müssen uns und unsere Leute zu Pferdeleuten erziehen!

Ganz vorzügliche Andeutungen finden zukünftige Eskadronschefs auf Seite 37—49 über das „Exerzieren in der Eskadron.“

Sodann wird auf den letzten 7 Seiten der kleinen Arbeit der Felddienst besprochen, praktisch und einleuchtend. Auf alle nur vorkommen könnende Fehler weist der Verfasser so klar abstellend hin, dass jeder unserer Kavalleristen, mag er nun im Gliede oder vor der Front reiten, durch das Büchlein profitieren kann. C.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung aus der Wehrpflicht unter Verdankung der geleisteten Dienste.) Generalstab, Eisenbahnabteilung: Hr. Major Piaget, Jules, in Bern; Infanterie: Die Herren Obersten Bischoff, Wilh., in Basel; Challande, Richard, in Zürich; de St. George, Will, in Genf; Herrn Oberstlieutenant Pittet, Aug., in Bière; Genie-Oberstlieutenant Alfred von Peyer in Neuenburg. Verwaltungstruppen: Meylan, Aug., Hauptmann, in Bern.

— (Zur Verfügung nach Art. 58 der M.-O.) werden gestellt: 1. Infanterie. Die Herren Oberstlieutenants Fuchs, Theod., in Buochs; Zürcher, Emil, in Zürich und Herr Major Blumer, Eduard, in Schwanden. 2. Artillerie. Herr Oberstlieutenant Fama, Adolf, in Saxon.

Versetzung in die Klasse der Steuerpflichtigen gemäss Art. 79 a und b der Militärorganisation. 1. Generalstab, Eisenbahnabteilung. Trautweiler, Alex., Hauptmann, von Luzern, in Deutschland. 2. Artillerie. Oberstlieutenant Hitz, Theophil, von Rüslikon. Lieutenants Schnell, Hans, von Burgdorf; Hemmann, Theodor, von Bern. 3. Genie. Lieutenant Ackermann, Otto, im Ausland. 4. Verwaltungstruppen. Oberlieut. Landry, Louis, von Verrières, in London.

— (Kleiderentschädigung an die Kantone.) Bekanntlich gewährt der Bund für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen eine Vergütung von 10% der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung. Nun wird seit Jahren in den Militärkursen der Dienst so nachdrücklich betrieben, dass nach einer bestimmten Zeit die Abgabe von neuen Kleidern, namentlich Hosen, unbedingt erfolgen sollte. Dafür reicht aber die Vergütung von 10% nicht mehr aus, um so weniger, als seit Einführung der Exerzierblousen für die Infanterie der Erlös aus dem Verkaufe von ausrangierten Kleidern bedeutend zurückgegangen ist. Die 10% genügen oft gerade, um die Arbeitslöhne der von den Kriegskommissariaten beschäftigten Arbeiter und das zur Reparatur benötigte Material zu bezahlen. Zur Abgabe von neuen Kleidern langt die Bundesvergütung nicht mehr. Die kantonalen Militärdirektionen beabsichtigen daher, gemeinschaftlich beim Bundesrate vorstellig zu werden, um eine Erhöhung der genannten Vergütung von 10% auf 15% herbeizuführen.

— (Der Kredit für die Landsturm-Kadres-Kurse) ist vom Ständerat mit grosser Mehrheit gestrichen worden.

Die Kommission des Nationalrates stimmt der vom Ständerat beschlossenen Streichung des Kredites von 71,000 Fr. für die Landsturm-Kadreskurse (unter Beibehaltung der Mannschaftsübungen) bei und stellt ein Postulat auf Abänderung der beiden Gesetze über die Organisation des Landsturms und über den Unterricht desselben; die Ansicht der Kommission geht dahin, dass der Landsturm ausgerüstet, bekleidet und zu Inspektionen, nicht aber zu Übungen, einberufen und von der Militärflichtersatzsteuer befreit werden soll.

— (In der Frage der Neuordnung der Landwehrtruppen) wird dem „Vaterland“ geschrieben: Der Ständerat hat Freitag, den 11. ds., mit grosser Mehrheit die Vorlage über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie angenommen.

Eine Reorganisation der Landwehr der genannten Waffe war gewiss eine Notwendigkeit; denn Kompanien von 30 Mann und Bataillone von 300 Mann — wie man sie oft sehen konnte — entsprachen nicht dem Begriff, welchen man mit dem Namen bezeichnet.

Die Art, wie die Reorganisation ins Werk gesetzt werden soll, hat uns aber einigermaßen überrascht.

Aus den Übertretenden der 96 Füsilierbataillone des Auszuges werden als Landwehr I. Aufgebotes 33 „Reservebataillone“ gebildet. Sie umfassen 7 Mannschaftsjahrgänge, und zwar die vom 33. bis 39. Altersjahr. Die Landwehr II. Aufgebotes zählt 33 Landwehr-Bataillone, bestehend aus den fünf Jahrgängen des 40. bis 44. Altersjahres.

Aus den Übertretenden von je zwei Schützenbataillonen des Auszuges werden je ein Reserve- und ein Landwehrschützenbataillon aus den entsprechenden Jahrgängen gebildet.